

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung (Wasserversorgungsabgabensatzung) der Stadt Bad
Sachsa
- in der Fassung des I. Nachtrages vom 18.12.2025 -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgenden 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserversorgungsabgabensatzung) der Stadt Bad Sachsa vom 14.11.2024 beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Sachsa in der jeweils gültigen Fassung, zur Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
3. Erstattungen der Kosten für Hausanschlüsse.

§2

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Jede/r, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Abgabeschuldner/in in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Abgabepflicht und zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Beitrags- und Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.
- (3) Der Fall einer Rechtsnachfolge, welcher zu einem Wechsel der Abgabenschuldnerin/des Abgabenschuldners führt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind die Abgabenschuldnerin/ der Abgabenschuldner und ihre/seine Rechtsnachfolger/in verpflichtet.

- (4) Werden auf einem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die das Entstehen oder die Beendigung einer Abgabepflicht bewirken oder die Höhe der Abgabe beeinflussen, so ist dies von der/vom Abgabepflichtigen schriftlich der Stadt mitzuteilen.

§3

Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Beitragsschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte Beitragsschuldner/in.
- (2) Gebührenschuldner/in ist der/die Grundstückseigentümerin des angeschlossenen Grundstücks. An ihre/seine Stelle tritt die/der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Außerdem sind die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen und Pächter Gebührenschuldner. In den Fällen des § 14 ist Gebührenschuldner/in, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.
- (3) Mehrere Beitrags-/Gebührenschuldnerinnen und Beitrags-/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs- oder Teileigentum werden die Beiträge und Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/ Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Beitrags- oder Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (5) Beim Wechsel des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin (Rechtsnachfolge) gehen alle Verpflichtungen aus dieser Satzung auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers/der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den/die neue/n Gebührenschuldner/in über. Wenn der/die bisherige Gebührenschuldner/in die Mitteilung an die Stadt versäumt, haftet er/sie neben dem/der neuen Gebührenschuldner/in für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§4

Entstehen und Ende der Beitrags- und Gebührenschuld

- (1) Das Beitrags- oder Gebührenschuldverhältnis entsteht mit dem Entstehen der Beitrags- oder Gebührenpflicht. Das Beitrags- oder Gebührenschuldverhältnis endet, wenn die Beitrags- der Gebührenpflicht endet.
- (2) Bemessungszeitraum für die Gebührenschuld ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des Bemessungszeitraums.

§5
Billigkeits- und Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Beitrags- oder Gebührenerhebung den zu erwartenden Einnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Erhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Erhebung abgesehen wird, besteht nicht.

Abschnitt II
Wasserversorgungsbeitrag

§6
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§7
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§8 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Liegt kein Bauantrag vor oder sind darin keine Geschossflächenzahlen festgesetzt, gelten folgende Werte:

- a) bei Kleinsiedlungen in jedem Falle 0,3
- b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken:
 - bei 1 Vollgeschoss 0,5
 - bei 2 Vollgeschossen 0,8
 - bei 3 Vollgeschossen 1,0
 - bei 4 und 5 Vollgeschossen 1,1
 - bei 6 und mehr Vollgeschossen 1,2
- c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken
in jedem Falle 0,5

d) bei Oberwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken:
ohne bauliche Nutzung 0,8

bei 1 Vollgeschoss 1,0

bei 2 Vollgeschossen 1,6

bei 3 Vollgeschossen 2,0

bei 4 und 5 Vollgeschossen 2,2

bei 6 und mehr Vollgeschossen 2,4

Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von 2,2

e) bei Wochenendhausgrundstücken in jedem Falle 0,3

f) Grundstücke mit sonstiger Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung (z.B. Dauerkleingärten, Campingplätze, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe) 0,2

g) bei Industriegrundstücken in jedem Falle 2,4

Maßgebend sind bei den bebauten Grundstücken die tatsächliche Grundstücksnutzung und die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei den unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und Geschosshöhe in der Umgebung bestimmt.

- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Beitragsfläche 3,20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 Euro abzurunden.
- (5) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

§9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen.
- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 11
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 12
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentralen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesem Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13
Gebührenmaßstabe und Gebührenansätze

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

- (2) Die Gebühr beträgt:

- Wasserbenutzungsgebühr je m³ 3,68 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,
- Grundgebühr je Wasserzahler im Jahr

Hauptzahler

QN 2,5	90,84 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,
QN 6,0	150,20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,
QN 10	255,57 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,

Großwasserzähler (Verbundzahler)

QN 15,0	307,65 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,
QN 40,0	411,81 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe,
QN 60,0	517,19 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

- (3) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Ändert sich die Wasserbenutzungsgebühr im Laufe eines Jahres, so wird keine separate Ablesung durchgeführt, sondern die Gebühr wird zeitanteilig vom Jahresverbrauch ausgehend berechnet.

- (4) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§14

Wasserbenutzungsgebühren vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden (Bauwasser) oder für andere vorübergehende Zwecke verwendet wird und nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anfrage zu erbringen. Die Befüllung von Schwimmbecken und Pools mittels einer mobilen Wassermesseinrichtung ist nicht zulässig.
- (2) Sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, wird er im Einzelfall nach Erfahrungswerten der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH geschätzt.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur Wasserentnahme und zur Messung des Verbrauchs für vorübergehende Zwecke sind vom Antragsteller/Nutzer zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Zusätzlich sind Material- und Fahrtkosten nach Aufwand zu erstatten.
- (4) Wird der Verbrauch durch eine mobile Wassermesseinrichtung (Hydrantenstandrohr) oder eine vorläufig installierte Wassermesseinrichtung (Bauwasserzähler) ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jede von der Stadt ausgegebene oder installierte Messeinrichtung eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 70,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und für jeden Tag eine Miete in Höhe von 3,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten. Der Benutzer hat für die Beschädigung und den Verlust der Messeinrichtung Schadenersatz zu leisten. Dafür ist der Stadt ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 500,00 Euro zu hinterlegen, der auch zur Abgeltung des Wasserverbrauchs und der Miete für die Messeinrichtung verwendet werden kann.

§15

Sonstige Gebühren

- (1) Die Kosten für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 Wasserversorgungssatzung) sind vom Antragsteller/Nutzer zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand.
- (2) Für die Genehmigung des Anschlusses von Grundstücken an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (§ 3 Wasserversorgungssatzung) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand der Bearbeitung erhoben.
- (3) Für alle Gebühren wird zusätzlich die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer fällig.

§16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 Absatz 1 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme, in den Fällen des § 14 Absatz 5 mit der Aushändigung des Standrohres. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 14 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß., ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 zu verfahren.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Bei einer Änderung der Gebührensätze werden die Abschlagszahlungen angepasst. Die Fälligkeit der monatlichen Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen eine geschätzte Verbrauchsmenge zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 14) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 19

Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung (einschließlich des teilweisen Rückbaus) und Beseitigung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind, soweit sie durch den/die Anschlussnehmer/in veranlasst wurden, der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Vorausleistung zu verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme gemäß, Absatz 1 begonnen worden ist.

§ 20

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig § 2 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr.2 NKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

§ 22

Übertragung

Die Stadt Bad Sachsa beauftragt die Stadtwerke Bad Sachsa GmbH gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 NKAG, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sachsa, den 18.12.2025

gez. Quade
Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 21. November 2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Der 1. Nachtrag wurde am 23. Dezember 2025 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.